

Sicherheitsdatenblatt (SDB)
gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)
Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Seite: 1/8
 Druckdatum: 04.03.2024
 überarbeitet am: 04.03.2024
 Vers.-Nr.: 6 (ersetzt Version 5)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: **GYSO-Polystrong 8966**

Artikelnummer: 1668 grau

UFI: RVU0-60RU-W005-XRNP

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen von denen abgeraten wird

Verwendungssektor

SU22 Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

Produktkategorie PC1 Klebstoffe, Dichtstoffe

Verwendung des Stoffs / des Gemisches: Montagekleber

1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

GYSO AG

Kleb- und Dichtungstechnik

Steinackerstrasse 34

CH-8302 Kloten

Tel. +41 43 255 55 55

Mail: info@gyso.ch

Auskunftgebender Bereich: Abteilung Technik

1.4 Notrufnummer: Tox Info Suisse: +41(0)44 251 51 51 / Kurzwahl 145 (24h)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entfällt

Gefahrenpiktogramme entfällt

Signalwort entfällt

Gefahrenhinweise entfällt

Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe tragen.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

Zusätzliche Angaben:

Enthält Trimethoxyvinylsilan, N-(3-(Trimethoxysilyl)propyl)ethylendiamin, N-[3-(dimethoxymethylsilyl)propyl]ethylenediamine. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Geringe Mengen an Methanol (CAS 67-56-1) werden durch Hydrolyse gebildet und bei der Aushärtung freigesetzt.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften

870-08-6 Dioctylzinnoxid

Liste II

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Zubereitungen

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 2768-02-7

EINECS: 220-449-8

Reg.nr.: 01-2119513215-52

Trimethoxyvinylsilan

⚠ Flam. Liq. 3, H226; ⚠ Acute Tox. 4, H332; Skin Sens. 1B, H317

1-<2,5%

(Fortsetzung auf Seite 2)

CH

Sicherheitsdatenblatt (SDB)
gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)
Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Seite: 2/8
 Druckdatum: 04.03.2024
 überarbeitet am: 04.03.2024
 Vers.-Nr.: 6 (ersetzt Version 5)

Handelsname: GYSO-Polystrong 8966

(Fortsetzung von Seite 1)		
CAS: 1760-24-3 EINECS: 217-164-6 Reg.nr.: 01-2119970215-39	N-(3-(Trimethoxysilyl)propyl)ethyldiamin ⚠ STOT RE 2, H373; ⚠ Eye Dam. 1, H318; ⚠ Acute Tox. 4, H332; Skin Sens. 1, H317	0,1-<1%
CAS: 13463-67-7 EINECS: 236-675-5 Reg.nr.: 01-2119489379-17	Titandioxid ⚠ Carc. 2, H351	0,1-<1%
CAS: 870-08-6 EINECS: 212-791-1 Reg.nr.: 01-2119971268-21	Dioctylzinnoxid ⚠ STOT SE 2, H371 Stoff, der endokrinschädigende Eigenschaften aufweist (II)	0,1-<0,5%
CAS: 3069-29-2 EINECS: 221-336-6 Reg.nr.: 01-2119963926-21	N-[3-(dimethoxymethylsilyl)propyl]ethylenediamine ⚠ Eye Dam. 1, H318; ⚠ Skin Sens. 1, H317	0,1-<0,5%

Zusätzliche Hinweise:

Titandioxid: CAS:13463-67-7 - V,W,10

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

Haut mit Wasser und Seife waschen.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Durch Hydrolyse werden geringe Mengen an giftigem Methanol freigesetzt.

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

Mund gründlich mit Wasser spülen.

Sofort Arzt aufsuchen.

Hinweise für den Arzt:

Geringe Mengen Methanol (CAS 67-54-1) werden durch Hydrolyse gebildet und freisetzt, wenn das Produkt Feuchtigkeit oder Wasser ausgesetzt wird. Symptomatische Behandlung.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Kohlenstoffoxide.

Kohlenmonoxid (CO)

Kohlendioxid (CO₂)

Stickoxide (NO_x)

Siliciumdioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Vollschutzanzug tragen.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)
gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)
Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Seite: 3/8
Druckdatum: 04.03.2024
überarbeitet am: 04.03.2024
Vers.-Nr.: 6 (ersetzt Version 5)

Handelsname: GYSO-Polystrong 8966

(Fortsetzung von Seite 2)

Weitere Angaben

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Persönliche Schutzkleidung tragen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalgebinde aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Vor Frost schützen.

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Temperaturen zwischen 10 und 35 °C halten.

Lagerklasse: 11

7.3 Spezifische Endanwendungen

Technische Merkblätter, branchenbezogene Gefahrstoff- und Produktbewertungen sind zu beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

870-08-6 Dioctylzinnoxid

MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 0,02e mg/m ³ , 0,004 ml/m ³
	Langzeitwert: 0,02e mg/m ³ , 0,004 ml/m ³
H, SSb; als Sn	

Zusätzliche Hinweise:

Expositionsgrenzen: Geringe Mengen an Methanol (CAS 67-56-1) werden durch Hydrolyse gebildet und bei der Aushärtung freigesetzt. Dieses Produkts enthält Titandioxid in einer nicht

lungengängigen Form. Einatmen von Titandioxid durch Exposition gegenüber diesem Produkt ist unwahrscheinlich.

(Fortsetzung auf Seite 4)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)
gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)
Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Seite: 4/8

Druckdatum: 04.03.2024
überarbeitet am: 04.03.2024
Vers.-Nr.: 6 (ersetzt Version 5)

Handelsname: GYSO-Polystrong 8966

(Fortsetzung von Seite 3)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz

Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.

Filter Typ A/P2 oder besser tragen.

ABEK Filter

Handschutz

Handschuhe aus Neopren



Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäss EN 374.

Schutzhandschuhe

Handschuhe aus Gummi

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Empfohlen: Butylkautschuk $\geq 0.7\text{mm}$ Schichtdicke. Schutzindex 6, entsprechend > 480 Minuten Permeationszeit nach EN 374.

Es ist zu beachten, dass die Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs in der Praxis auf Grund der vielen Einflußfaktoren (z.B. Temperatur) deutlich kürzer als die nach EN 374 ermittelte Permeationszeit sein kann. Bei Abnutzungserscheinungen ist der Handschuh zu wechseln.

Nur Chemikalien - Schutzhandschuhe mit einer CE-Kennzeichnung der Kategorie III verwenden.

Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Nitrilkautschuk

Butylkautschuk

Handschuhe aus Neopren

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Für das Gemisch nachfolgend genannter Chemikalien muss die Durchbruchzeit mindestens 480 Minuten (Permeation gemäß EN 374) betragen.

Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 16523-1:2015 werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird daher eine maximale Tragezeit die 50 % der Durchbruchzeit entspricht empfohlen.

Augen-/Gesichtsschutz Beim Umfüllen Schutzbrille empfehlenswert.

Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung (EN 340).

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand

Farbe

Geruch:

Geruchsschwelle:

Granularität:

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

Entzündbarkeit

Untere und obere Explosionsgrenze

Untere:

Obere:

Obere:

Flammpunkt:

Zündtemperatur (bestimmt)

Zersetzungstemperatur:

pH-Wert:

Flüssig

Gemäß Produktbezeichnung

Charakteristisch

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht anwendbar.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

$>60\text{ }^{\circ}\text{C}$

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)
gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)
Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Seite: 5/8

Druckdatum: 04.03.2024
überarbeitet am: 04.03.2024
Vers.-Nr.: 6 (ersetzt Version 5)

Handelsname: GYSO-Polystrong 8966

(Fortsetzung von Seite 4)

Gelelastizität:	
Viskosität:	
Kinematische Viskosität bei 40 °C	>21 mm²/s
Viskosität:	
Dynamisch:	Nicht bestimmt.
Löslichkeit	
Wasser:	Nicht bestimmt.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	Nicht bestimmt.
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte bei 20 °C:	1,54 g/cm³
Relative Dichte	Nicht bestimmt.
Dampfdichte	Nicht bestimmt.

9.2 Sonstige Angaben

Aussehen:	
Form:	Pastös
Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit	
Zündtemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Zustandsänderung	
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt.
Angaben über physikalische Gefahrenklassen	
Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt
Entzündbare Gase	entfällt
Aerosole	entfällt
Oxidierende Gase	entfällt
Gase unter Druck	entfällt
Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
Entzündbare Feststoffe	entfällt
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
Pyrophore Feststoffe	entfällt
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser	
entzündbare Gase entwickeln	entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
Oxidierende Feststoffe	entfällt
Organische Peroxide	entfällt
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	entfällt
Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt
Volatile Organic Compounds	
VOCV (CH)	<3,00 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität Produkt härtet mit Feuchtigkeit.

10.2 Chemische Stabilität Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Feuchtigkeit schützen. Langandauernder Kontakt mit Luft oder Feuchtigkeit. Nicht Einfrieren. Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Unter normalen Verwendungsbedingungen keine bekannt. Geringe Mengen an Methanol (CAS 67-56-1) werden durch Hydrolyse gebildet und bei der Aushärtung freigesetzt. Geringe Mengen an ethanol (CAS 64-17-5) werden durch Hydrolyse gebildet und bei der Aushärtung freigesetzt.

(Fortsetzung auf Seite 6)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)
gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)
Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Seite: 6/8
 Druckdatum: 04.03.2024
 überarbeitet am: 04.03.2024
 Vers.-Nr.: 6 (ersetzt Version 5)

Handelsname: GYSO-Polystrong 8966

(Fortsetzung von Seite 5)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:		
13463-67-7 Titandioxid		
Oral	LD50	>20.000 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>10.000 mg/kg (rbt)
Inhalativ	LC50/4 h	>6,82 mg/l (Ratte)
870-08-6 Dioctylzinnoxid		
Oral	LD50	2.500 mg/kg (Ratte)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 Schwere Augenschädigung/-reizung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 Sensibilisierung der Atemwege/Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
 Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
 Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften	
870-08-6	Dioctylzinnoxid

Liste II

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Für Informationen zu endokrinschädigenden Eigenschaften siehe Abschnitt 11.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Muß unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden.

Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1)

08 00 00: Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

08 04 00: Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Klebstoffen und Dichtmassen (einschliesslich wasserabweisender Materialien)

08 04 09: Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Klassierung: S = Sonderabfall

(Fortsetzung auf Seite 7)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)
gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)
Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Seite: 7/8
 Druckdatum: 04.03.2024
 überarbeitet am: 04.03.2024
 Vers.-Nr.: 6 (ersetzt Version 5)

Handelsname: GYSO-Polystrong 8966

(Fortsetzung von Seite 6)

Ungereinigte Verpackungen:
 Empfehlung: Die Verpackung ist nach Maßgabe der Verpackungsverordnung zu entsorgen.
 Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	
ADR/RID/ADN, ADN, IMDG, IATA	entfällt
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
ADR/RID/ADN, ADN, IMDG, IATA	entfällt
ADR/RID/ADN	
ADN/R-Klasse:	entfällt
14.4 Verpackungsgruppe	
ADR/RID/ADN, IMDG, IATA	entfällt
14.5 Umweltgefahren:	
Marine pollutant:	Nein
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht anwendbar.
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht anwendbar.
UN "Model Regulation":	entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung

822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung - ArGV 5 und 822.115.2, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche sind nicht zutreffend.
 ArGV 1 und 822.111.52, Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind nicht zutreffend.
 Bestimmung Nur für gewerblichen Gebrauch
 Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entfällt
 Gefahrenpiktogramme entfällt
 Signalwort entfällt
 Gefahrenhinweise entfällt
 Sicherheitshinweise
 P280 Schutzhandschuhe tragen.
 P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.
 Richtlinie 2012/18/EU
 Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keine der Inhaltsstoffe enthalten.

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 8)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)
gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)
Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Seite: 8/8

Druckdatum: 04.03.2024
überarbeitet am: 04.03.2024
Vers.-Nr.: 6 (ersetzt Version 5)

Handelsname: GYSO-Polystrong 8966

(Fortsetzung von Seite 7)

Nationale Vorschriften:

Technische Anleitung Luft:
Klasse Anteil in % NK 0.2

Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten:
Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung VwVwS): schwach wassergefährdend

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 20, CAS 870-08-6, Dioctylzinnoxid
Beschränkungen des europäischen Exports/Imports gemäß (EG) Nr. 689/2008: Dioctylzinnacetylacetonat; Anhang I.1

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß REACH, Artikel 57

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H371 Kann die Organe schädigen.
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Technik

Ansprechpartner: + 41 (0)43 255 55 55

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

SVHC: Substances of Very High Concern

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Flam. Liq. 3: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 3

Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1

Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1

Skin Sens. 1B: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1B

Carc. 2: Karzinogenität – Kategorie 2

STOT SE 2: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 2

STOT RE 2: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) – Kategorie 2

* Daten gegenüber der Vorversion geändert

Sicherheitsdatenblatt (SDB)
gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)
Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Seite: 1/8
 Druckdatum: 05.03.2024
 überarbeitet am: 05.03.2024
 Vers.-Nr.: 6 (ersetzt Version 5)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: GYSO-Polystrong 8966

Artikelnummer: 1668 sw

UFI: RYU0-Q0F8-600P-K37R

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen von denen abgeraten wird

Verwendungssektor

SU22 Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

Produktkategorie PC1 Klebstoffe, Dichtstoffe

Verwendung des Stoffs / des Gemisches: Montagekleber

1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

GYSO AG

Kleb- und Dichtungstechnik

Steinackerstrasse 34

CH-8302 Kloten

Tel. +41 43 255 55 55

Mail: info@gyso.ch

Auskunftgebender Bereich: Abteilung Technik

1.4 Notrufnummer: Tox Info Suisse: +41(0)44 251 51 51 / Kurzwahl 145 (24h)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entfällt

Gefahrenpiktogramme entfällt

Signalwort entfällt

Gefahrenhinweise entfällt

Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe tragen.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

Zusätzliche Angaben:

Enthält Trimethoxyvinylsilan, N-(3-(Trimethoxysilyl)propyl)ethylendiamin, N-[3-(dimethoxymethylsilyl)propyl]ethylenediamine. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Geringe Mengen an Methanol (CAS 67-56-1) werden durch Hydrolyse gebildet und bei der Aushärtung freigesetzt.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften

870-08-6 Dioctylzinnoxid

Liste II

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Zubereitungen

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 2768-02-7

EINECS: 220-449-8

Reg.nr.: 01-2119513215-52

Trimethoxyvinylsilan

⚠ Flam. Liq. 3, H226; ⚠ Acute Tox. 4, H332; Skin Sens. 1B, H317

1-<2,5%

(Fortsetzung auf Seite 2)

CH

Sicherheitsdatenblatt (SDB)
gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)
Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Seite: 2/8
Druckdatum: 05.03.2024
überarbeitet am: 05.03.2024
Vers.-Nr.: 6 (ersetzt Version 5)

Handelsname: GYSO-Polystrong 8966

(Fortsetzung von Seite 1)		
CAS: 1760-24-3 EINECS: 217-164-6 Reg.nr.: 01-2119970215-39	N-(3-(Trimethoxysilyl)propyl)ethylendiamin ⚠ STOT RE 2, H373; ⚠ Eye Dam. 1, H318; ⚠ Acute Tox. 4, H332; Skin Sens. 1, H317	0,1-<1%
CAS: 870-08-6 EINECS: 212-791-1 Reg.nr.: 01-2119971268-21	Dioctylzinnoxid ⚠ STOT SE 2, H371 Stoff, der endokrinschädigende Eigenschaften aufweist (II)	0,1-<0,5%
CAS: 3069-29-2 EINECS: 221-336-6 Reg.nr.: 01-2119963926-21	N-[3-(dimethoxymethylsilyl)propyl]ethylenediamine ⚠ Eye Dam. 1, H318; ⚠ Skin Sens. 1, H317	0,1-<0,5%
Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.		

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
Nach Hautkontakt:
Haut mit Wasser und Seife waschen.
Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt:
Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Nach Verschlucken:
Durch Hydrolyse werden geringe Mengen an giftigem Methanol freigesetzt.
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.
Mund gründlich mit Wasser spülen.
Sofort Arzt aufsuchen.
Hinweise für den Arzt:
Geringe Mengen Methanol (CAS 67-54-1) werden durch Hydrolyse gebildet und freisetzt, wenn das Produkt Feuchtigkeit oder Wasser ausgesetzt wird. Symptomatische Behandlung.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:
CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.
Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Kohlenstoffoxide.
Kohlenmonoxid (CO)
Kohlendioxid (CO₂)
Stickoxide (NO_x)
Siliciumdioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Vollschutzanzug tragen.
Weitere Angaben
Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)
gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)
Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Seite: 3/8
Druckdatum: 05.03.2024
überarbeitet am: 05.03.2024
Vers.-Nr.: 6 (ersetzt Version 5)

Handelsname: GYSO-Polystrong 8966

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

(Fortsetzung von Seite 2)

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen.
Persönliche Schutzkleidung tragen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.
Das aufgenommene Material vorschriftsmässig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:
Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalgebinde aufbewahren.
Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich.
Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:
Vor Frost schützen.
In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.
Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.
Temperaturen zwischen 10 und 35 °C halten.
Lagerklasse: 11

7.3 Spezifische Endanwendungen

Technische Merkblätter, branchenbezogene Gefahrstoff- und Produktbewertungen sind zu beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

870-08-6 Dioctylzinnoxid

MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 0,02e mg/m ³ , 0,004 ml/m ³ Langzeitwert: 0,02e mg/m ³ , 0,004 ml/m ³ H, SSb; als Sn
---------------	--

Zusätzliche Hinweise:

Expositionsgrenzen: Geringe Mengen an Methanol (CAS 67-56-1) werden durch Hydrolyse gebildet und bei der Aushärtung freigesetzt. Dieses Produkts enthält Titandioxid in einer nicht lungengängigen Form. Einatmen von Titandioxid durch Exposition gegenüber diesem Produkt ist unwahrscheinlich.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)
gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)
Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Seite: 4/8

Druckdatum: 05.03.2024
überarbeitet am: 05.03.2024
Vers.-Nr.: 6 (ersetzt Version 5)

Handelsname: GYSO-Polystrong 8966

(Fortsetzung von Seite 3)

Atemschutz
Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.
Filter Typ A/P2 oder besser tragen.
ABEK Filter
Handschutz
Handschuhe aus Neopren



Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäss EN 374.

Schutzhandschuhe
Handschuhe aus Gummi

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.
Empfohlen: Butylkautschuk $\geq 0.7\text{mm}$ Schichtdicke. Schutzindex 6, entsprechend > 480 Minuten Permeationszeit nach EN 374.

Es ist zu beachten, dass die Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs in der Praxis auf Grund der vielen Einflusfaktoren (z.B. Temperatur) deutlich kürzer als die nach EN 374 ermittelte Permeationszeit sein kann. Bei Abnutzungserscheinungen ist der Handschuh zu wechseln.

Nur Chemikalien - Schutzhandschuhe mit einer CE-Kennzeichnung der Kategorie III verwenden.

Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Nitrilkautschuk

Butylkautschuk

Handschuhe aus Neopren

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Für das Gemisch nachfolgend genannter Chemikalien muss die Durchbruchzeit mindestens 480 Minuten (Permeation gemäß EN 374) betragen.

Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 16523-1:2015 werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird daher eine maximale Tragezeit die 50 % der Durchbruchzeit entspricht empfohlen.

Augen-/Gesichtsschutz Beim Umfüllen Schutzbrille empfehlenswert.

Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung (EN 340).

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand

Farbe

Geruch:

Geruchsschwelle:

Granularität:

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

Entzündbarkeit

Untere und obere Explosionsgrenze

Untere:

Obere:

Obere:

Flammpunkt:

Zündtemperatur (bestimmt)

Zersetzungstemperatur:

pH-Wert:

Gelelastizität:

Viskosität:

Kinematische Viskosität bei 40 °C

Viskosität:

Dynamisch:

Flüssig

Gemäß Produktbezeichnung

Charakteristisch

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht anwendbar.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

$>60\text{ °C}$

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

$>21\text{ mm}^2/\text{s}$

Nicht bestimmt.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)
gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)
Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Seite: 5/8

Druckdatum: 05.03.2024
überarbeitet am: 05.03.2024
Vers.-Nr.: 6 (ersetzt Version 5)

Handelsname: GYSO-Polystrong 8966

(Fortsetzung von Seite 4)

Löslichkeit	
Wasser:	Nicht bestimmt.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	Nicht bestimmt.
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte bei 20 °C:	1,54 g/cm ³
Relative Dichte	Nicht bestimmt.
Dampfdichte	Nicht bestimmt.

9.2 Sonstige Angaben

Aussehen:

Form: Pastös

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Zündtemperatur:

Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Explosive Eigenschaften:

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Zustandsänderung

Verdampfungsgeschwindigkeit

Nicht bestimmt.

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit

Explosivstoff

entfällt

Entzündbare Gase

entfällt

Aerosole

entfällt

Oxidierende Gase

entfällt

Gase unter Druck

entfällt

Entzündbare Flüssigkeiten

entfällt

Entzündbare Feststoffe

entfällt

Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische

entfällt

Pyrophore Flüssigkeiten

entfällt

Pyrophore Feststoffe

entfällt

Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische

entfällt

Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser

entzündbare Gase entwickeln

entfällt

Oxidierende Flüssigkeiten

entfällt

Oxidierende Feststoffe

entfällt

Organische Peroxide

entfällt

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische

entfällt

Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit

Explosivstoff

entfällt

Volatile Organic Compounds

VOCV (CH)

<3,00 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität Produkt härtet mit Feuchtigkeit.

10.2 Chemische Stabilität Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Feuchtigkeit schützen. Langandauernder Kontakt mit Luft oder Feuchtigkeit. Nicht

Einfrieren. Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Unter normalen Verwendungsbedingungen keine bekannt. Geringe Mengen an Methanol (CAS 67-56-1) werden durch Hydrolyse gebildet und bei der Aushärtung freigesetzt. Geringe Mengen an ethanol (CAS 64-17-5) werden durch Hydrolyse gebildet und bei der Aushärtung freigesetzt.

(Fortsetzung auf Seite 6)

CH —

Sicherheitsdatenblatt (SDB)
gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)
Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Seite: 6/8
 Druckdatum: 05.03.2024
 überarbeitet am: 05.03.2024
 Vers.-Nr.: 6 (ersetzt Version 5)

Handelsname: GYSO-Polystrong 8966

(Fortsetzung von Seite 5)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

870-08-6 Dioctylzinnoxid

Oral | LD50 | 2.500 mg/kg (Ratte)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 Schwere Augenschädigung/-reizung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 Sensibilisierung der Atemwege/Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
 Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
 Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

870-08-6 | Dioctylzinnoxid

Liste II

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Für Informationen zu endokrinschädigenden Eigenschaften siehe Abschnitt 11.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Muß unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden.

Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1)

08 00 00: Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

08 04 00: Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Klebstoffen und Dichtmassen (einschliesslich wasserabweisender Materialien)

08 04 09: Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Klassierung: S = Sonderabfall

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Die Verpackung ist nach Maßgabe der Verpackungsverordnung zu entsorgen.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

(Fortsetzung auf Seite 7)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)
gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)
Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Seite: 7/8
 Druckdatum: 05.03.2024
 überarbeitet am: 05.03.2024
 Vers.-Nr.: 6 (ersetzt Version 5)

Handelsname: GYSO-Polystrong 8966

(Fortsetzung von Seite 6)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN, ADN, IMDG, IATA entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN, ADN, IMDG, IATA entfällt

ADR/RID/ADN

ADN/R-Klasse: entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN, IMDG, IATA entfällt

14.5 Umweltgefahren:

Marine pollutant: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

UN "Model Regulation": entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung

822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung - ArGV 5 und 822.115.2, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche sind nicht zutreffend.

ArGV 1 und 822.111.52, Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind nicht zutreffend.

Bestimmung Nur für gewerblichen Gebrauch

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entfällt

Gefahrenpiktogramme entfällt

Signalwort entfällt

Gefahrenhinweise entfällt

Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe tragen.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keine der Inhaltsstoffe enthalten.

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Nationale Vorschriften:

Technische Anleitung Luft:

Klasse Anteil in % NK 0.2

(Fortsetzung auf Seite 8)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)
gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)
Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Seite: 8/8

Druckdatum: 05.03.2024
überarbeitet am: 05.03.2024
Vers.-Nr.: 6 (ersetzt Version 5)

Handelsname: GYSO-Polystrong 8966

(Fortsetzung von Seite 7)

Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung VwVwS): schwach wassergefährdend

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 20, CAS 870-08-6, Dioctylzinnoxid

Beschränkungen des europäischen Exports/Imports gemäß (EG) Nr. 689/2008: Dioctylzinnacetylacetonat; Anhang I.1

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß REACH, Artikel 57

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H371 Kann die Organe schädigen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Technik

Ansprechpartner: + 41 (0)43 255 55 55

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

SVHC: Substances of Very High Concern

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Flam. Liq. 3: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 3

Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1

Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1

Skin Sens. 1B: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1B

STOT SE 2: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 2

STOT RE 2: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) – Kategorie 2

* Daten gegenüber der Vorversion geändert

Sicherheitsdatenblatt (SDB)
gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)
Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Seite: 1/8
 Druckdatum: 05.03.2024
 überarbeitet am: 05.03.2024
 Vers.-Nr.: 6 (ersetzt Version 5)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: **GYSO-Polystrong 8966**

Artikelnummer: 1668 w

UFI: 82V0-704N-H005-8ETT

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen von denen abgeraten wird

Verwendungssektor

SU22 Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

Produktkategorie PC1 Klebstoffe, Dichtstoffe

Verwendung des Stoffs / des Gemisches: Montagekleber

1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

GYSO AG

Kleb- und Dichtungstechnik

Steinackerstrasse 34

CH-8302 Kloten

Tel. +41 43 255 55 55

Mail: info@gyso.ch

Auskunftgebender Bereich: Abteilung Technik

1.4 Notrufnummer: Tox Info Suisse: +41(0)44 251 51 51 / Kurzwahl 145 (24h)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entfällt

Gefahrenpiktogramme entfällt

Signalwort entfällt

Gefahrenhinweise entfällt

Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe tragen.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

Zusätzliche Angaben:

Enthält Trimethoxyvinylsilan, N-(3-(Trimethoxysilyl)propyl)ethylendiamin, N-[3-(dimethoxymethylsilyl)propyl]ethylenediamine. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Geringe Mengen an Methanol (CAS 67-56-1) werden durch Hydrolyse gebildet und bei der Aushärtung freigesetzt.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften

870-08-6 Dioctylzinnoxid

Liste II

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Zubereitungen

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 2768-02-7	Trimethoxyvinylsilan	1-<2,5%
EINECS: 220-449-8	⚠ Flam. Liq. 3, H226; ⚠ Acute Tox. 4, H332; Skin Sens. 1B, H317	
Reg.nr.: 01-2119513215-52		

(Fortsetzung auf Seite 2)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)
gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)
Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Seite: 2/8

Druckdatum: 05.03.2024
überarbeitet am: 05.03.2024
Vers.-Nr.: 6 (ersetzt Version 5)

Handelsname: GYSO-Polystrong 8966

(Fortsetzung von Seite 1)		
CAS: 1760-24-3 EINECS: 217-164-6 Reg.nr.: 01-2119970215-39	N-(3-(Trimethoxysilyl)propyl)ethylendiamin ⚠ STOT RE 2, H373; ⚠ Eye Dam. 1, H318; ⚠ Acute Tox. 4, H332; Skin Sens. 1, H317	0,1-<1%
CAS: 870-08-6 EINECS: 212-791-1 Reg.nr.: 01-2119971268-21	Dioctylzinnoxid ⚠ STOT SE 2, H371 Stoff, der endokrinschädigende Eigenschaften aufweist (II)	0,1-<0,5%
CAS: 3069-29-2 EINECS: 221-336-6 Reg.nr.: 01-2119963926-21	N-[3-(dimethoxymethylsilyl)propyl]ethylenediamine ⚠ Eye Dam. 1, H318; ⚠ Skin Sens. 1, H317	0,1-<0,5%
Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.		

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

Haut mit Wasser und Seife waschen.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Durch Hydrolyse werden geringe Mengen an giftigem Methanol freigesetzt.

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

Mund gründlich mit Wasser spülen.

Sofort Arzt aufsuchen.

Hinweise für den Arzt:

Geringe Mengen Methanol (CAS 67-54-1) werden durch Hydrolyse gebildet und freisetzt, wenn das Produkt Feuchtigkeit oder Wasser ausgesetzt wird. Symptomatische Behandlung.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Kohlenstoffoxide.

Kohlenmonoxid (CO)

Kohlendioxid (CO₂)

Stickoxide (NO_x)

Siliciumdioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Vollschutzanzug tragen.

Weitere Angaben

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)
gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)
Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Seite: 3/8
Druckdatum: 05.03.2024
überarbeitet am: 05.03.2024
Vers.-Nr.: 6 (ersetzt Version 5)

Handelsname: GYSO-Polystrong 8966

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

(Fortsetzung von Seite 2)

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen.
Persönliche Schutzkleidung tragen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.
Das aufgenommene Material vorschriftsmässig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:
Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalgebinde aufbewahren.
Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich.
Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:
Vor Frost schützen.
In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.
Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.
Temperaturen zwischen 10 und 35 °C halten.
Lagerklasse: 11

7.3 Spezifische Endanwendungen

Technische Merkblätter, branchenbezogene Gefahrstoff- und Produktbewertungen sind zu beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

870-08-6 Dioctylzinnoxid

MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 0,02e mg/m ³ , 0,004 ml/m ³ Langzeitwert: 0,02e mg/m ³ , 0,004 ml/m ³ H, SSb; als Sn
---------------	--

Zusätzliche Hinweise:

Expositionsgrenzen: Geringe Mengen an Methanol (CAS 67-56-1) werden durch Hydrolyse gebildet und bei der Aushärtung freigesetzt. Dieses Produkts enthält Titandioxid in einer nicht lungengängigen Form. Einatmen von Titandioxid durch Exposition gegenüber diesem Produkt ist unwahrscheinlich.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)
gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)
Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Seite: 4/8

Druckdatum: 05.03.2024
überarbeitet am: 05.03.2024
Vers.-Nr.: 6 (ersetzt Version 5)

Handelsname: GYSO-Polystrong 8966

(Fortsetzung von Seite 3)

Atemschutz
Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.
Filter Typ A/P2 oder besser tragen.
ABEK Filter
Handschutz
Handschuhe aus Neopren



Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäss EN 374.

Schutzhandschuhe
Handschuhe aus Gummi

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.
Empfohlen: Butylkautschuk $\geq 0.7\text{mm}$ Schichtdicke. Schutzindex 6, entsprechend > 480 Minuten Permeationszeit nach EN 374.

Es ist zu beachten, dass die Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs in der Praxis auf Grund der vielen Einflusfaktoren (z.B. Temperatur) deutlich kürzer als die nach EN 374 ermittelte Permeationszeit sein kann. Bei Abnutzungserscheinungen ist der Handschuh zu wechseln.

Nur Chemikalien - Schutzhandschuhe mit einer CE-Kennzeichnung der Kategorie III verwenden.

Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Nitrilkautschuk

Butylkautschuk

Handschuhe aus Neopren

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Für das Gemisch nachfolgend genannter Chemikalien muss die Durchbruchzeit mindestens 480 Minuten (Permeation gemäß EN 374) betragen.

Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 16523-1:2015 werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird daher eine maximale Tragezeit die 50 % der Durchbruchzeit entspricht empfohlen.

Augen-/Gesichtsschutz Beim Umfüllen Schutzbrille empfehlenswert.

Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung (EN 340).

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand

Farbe

Geruch:

Geruchsschwelle:

Granularität:

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

Entzündbarkeit

Untere und obere Explosionsgrenze

Untere:

Obere:

Obere:

Flammpunkt:

Zündtemperatur (bestimmt)

Zersetzungstemperatur:

pH-Wert:

Gelelastizität:

Viskosität:

Kinematische Viskosität bei 40 °C

Viskosität:

Dynamisch:

Flüssig

Gemäß Produktbezeichnung

Charakteristisch

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht anwendbar.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

$>60\text{ °C}$

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

$>21\text{ mm}^2/\text{s}$

Nicht bestimmt.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)
gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)
Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Seite: 5/8

Druckdatum: 05.03.2024
überarbeitet am: 05.03.2024
Vers.-Nr.: 6 (ersetzt Version 5)

Handelsname: GYSO-Polystrong 8966

(Fortsetzung von Seite 4)

Löslichkeit	
Wasser:	Nicht bestimmt.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	Nicht bestimmt.
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte bei 20 °C:	1,54 g/cm ³
Relative Dichte	Nicht bestimmt.
Dampfdichte	Nicht bestimmt.

9.2 Sonstige Angaben

Aussehen:

Form: Pastös

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Zündtemperatur:

Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Explosive Eigenschaften:

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Zustandsänderung

Verdampfungsgeschwindigkeit

Nicht bestimmt.

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit

Explosivstoff

entfällt

Entzündbare Gase

entfällt

Aerosole

entfällt

Oxidierende Gase

entfällt

Gase unter Druck

entfällt

Entzündbare Flüssigkeiten

entfällt

Entzündbare Feststoffe

entfällt

Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische

entfällt

Pyrophore Flüssigkeiten

entfällt

Pyrophore Feststoffe

entfällt

Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische

entfällt

Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser

entzündbare Gase entwickeln

entfällt

Oxidierende Flüssigkeiten

entfällt

Oxidierende Feststoffe

entfällt

Organische Peroxide

entfällt

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische

entfällt

Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit

Explosivstoff

entfällt

Volatile Organic Compounds

VOCV (CH)

<3,00 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität Produkt härtet mit Feuchtigkeit.

10.2 Chemische Stabilität Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Feuchtigkeit schützen. Langandauernder Kontakt mit Luft oder Feuchtigkeit. Nicht

Einfrieren. Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Unter normalen Verwendungsbedingungen keine bekannt. Geringe Mengen an Methanol (CAS 67-56-1) werden durch Hydrolyse gebildet und bei der Aushärtung freigesetzt. Geringe Mengen an ethanol (CAS 64-17-5) werden durch Hydrolyse gebildet und bei der Aushärtung freigesetzt.

(Fortsetzung auf Seite 6)

CH —

Sicherheitsdatenblatt (SDB)
gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)
Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Seite: 6/8

Druckdatum: 05.03.2024
überarbeitet am: 05.03.2024
Vers.-Nr.: 6 (ersetzt Version 5)

Handelsname: GYSO-Polystrong 8966

(Fortsetzung von Seite 5)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

870-08-6 Dioctylzinnoxid

Oral | LD50 | 2.500 mg/kg (Ratte)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/-reizung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

870-08-6 | Dioctylzinnoxid

Liste II

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Für Informationen zu endokrinschädigenden Eigenschaften siehe Abschnitt 11.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Muß unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden.

Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1)

08 00 00: Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

08 04 00: Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Klebstoffen und Dichtmassen (einschliesslich wasserabweisender Materialien)

08 04 09: Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Klassierung: S = Sonderabfall

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Die Verpackung ist nach Maßgabe der Verpackungsverordnung zu entsorgen.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

(Fortsetzung auf Seite 7)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)
gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)
Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Seite: 7/8
 Druckdatum: 05.03.2024
 überarbeitet am: 05.03.2024
 Vers.-Nr.: 6 (ersetzt Version 5)

Handelsname: GYSO-Polystrong 8966

(Fortsetzung von Seite 6)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN, ADN, IMDG, IATA entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN, ADN, IMDG, IATA entfällt

ADR/RID/ADN

ADN/R-Klasse: entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN, IMDG, IATA entfällt

14.5 Umweltgefahren:

Marine pollutant: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

UN "Model Regulation": entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung

822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung - ArGV 5 und 822.115.2, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche sind nicht zutreffend.

ArGV 1 und 822.111.52, Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind nicht zutreffend.

Bestimmung Nur für gewerblichen Gebrauch

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entfällt

Gefahrenpiktogramme entfällt

Signalwort entfällt

Gefahrenhinweise entfällt

Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe tragen.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keine der Inhaltsstoffe enthalten.

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Nationale Vorschriften:

Technische Anleitung Luft:

Klasse Anteil in % NK 0.2

(Fortsetzung auf Seite 8)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)
gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)
Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Seite: 8/8

Druckdatum: 05.03.2024
überarbeitet am: 05.03.2024
Vers.-Nr.: 6 (ersetzt Version 5)

Handelsname: GYSO-Polystrong 8966

(Fortsetzung von Seite 7)

Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung VwVwS): schwach wassergefährdend

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 20, CAS 870-08-6, Dioctylzinnoxid

Beschränkungen des europäischen Exports/Imports gemäß (EG) Nr. 689/2008: Dioctylzinnacetylacetonat; Anhang I.1

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß REACH, Artikel 57

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H371 Kann die Organe schädigen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Technik

Ansprechpartner: + 41 (0)43 255 55 55

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

SVHC: Substances of Very High Concern

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Flam. Liq. 3: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 3

Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1

Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1

Skin Sens. 1B: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1B

STOT SE 2: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 2

STOT RE 2: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) – Kategorie 2

* Daten gegenüber der Vorversion geändert